



**ALASCA**

Verband für betriebsfähige, offene Cloud-Infrastrukturen e.V.

# **Beitragsordnung des ALASCA – Verband für betriebsfähige, offene Cloud-Infrastrukturen e.V.**

Der **ALASCA – Verband für betriebsfähige, offene Cloud-Infrastrukturen e.V.** erhebt ab dem Beitrags-jahr 2025 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 1) und von seinen Fördermitgliedern (nachfolgend Ziffer 2).

Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den Verein verpflichtet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge orientieren sich an der Art der Mitgliedschaft:

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder (entspr. § 3 Abs. 1 der Satzung) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist zum 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der verbleibenden Monate des Kalenderjahrs (einschließlich des Eintrittsmonats) (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

Für **natürliche Personen** ist ein fester Mitgliedsbeitrag von 100 Euro/Jahr vorgesehen.

Für **juristische Personen**<sup>1</sup> richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Mitarbeiterzahl wie folgt:

Unternehmen < 10 Mitarbeiter	200 Euro/Jahr
Unternehmen < 50 Mitarbeiter	500 Euro/Jahr
Unternehmen < 250 Mitarbeiter	1.500 Euro/Jahr
250 Mitarbeiter und mehr	5.000 Euro/Jahr

Der Mitgliedsbeitrag stellt einen Grundbeitragsbetrag dar und kann durch freiwillige, durch das Mitglied selbst festgelegte Beiträge ergänzt werden.

#### Sonderregelung für Tochtergesellschaften:

Treten entspr. § 6 Abs. 4 der Satzung neben der Muttergesellschaft eine oder mehrere Tochtergesellschaften als ordentliches Mitglied in den Verein ein, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag der jeweiligen Tochtergesellschaft um 50% ihres eigentlichen Beitrags.

Etwaige bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückwirkend reduziert oder zurückgezahlt. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag gilt entspr. § 6 Abs. 4 der Satzung ab dem Eintritt der Tochter in den Verein oder, bei nachgelagertem Eintritt der Mutter, ab dem folgenden Kalenderjahr.

### 2. Fördermitglieder

Fördermitglieder (entspr. § 3 Abs. 7 der Satzung) können den Verein mit einem Beitrag, dessen Höhe vom Mitglied frei gewählt werden kann, unterstützen. Fördermitglieder dürfen nach § 5 Abs. 1 an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### 3. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder (entspr. § 3 Abs. 8 der Satzung) zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Sie dürfen nach § 5 Abs. 1 an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2024 in Kraft.

<sup>1</sup> Dies betrifft auch eingetragene Personenhandelsgesellschaften.